

2. Stellt die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, im gerichtlichen Verfahren, bei der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben, bei der Bearbeitung von Eingaben der Bürger oder in ihrer analytischen Tätigkeit fest oder erhält sie Hinweise, daß 13 Gesetzesverletzungen vorliegen, hat sie dagegen Protest einzulegen oder durch andere geeignete Maßnahmen die Beseitigung solcher Gesetzesverletzungen zu veranlassen.

3. Die Staatsanwaltschaft kann zur Aufklärung des Sachverhalts vom Leiter des betreffenden Organs oder einem anderen Organ die Durchführung einer Revision oder Untersuchung oder die Vorlage von Akten und Unterlagen verlangen. Die Staatsanwaltschaft kann gegen Personen, die Gesetzesverletzungen begangen haben, bei den Verantwortlichen die Einleitung eines Disziplinar- oder Ordnungsstrafverfahrens beantragen.

4. Der Generalstaatsanwalt sichert, daß die Ergebnisse der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft den jeweils verantwortlichen staatlichen Organen übermittelt werden. Die Bezirks- und Kreisstaatsanwälte haben die Ergebnisse der Gesetzlichkeitsaufsicht den staatlichen Organen auf ihrer Ebene gleichfalls zu übermitteln.

Der Generalstaatsanwalt informiert den Staatsrat über grundsätzliche Schlußfolgerungen, die sich aus der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft für die Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit ergeben.

5. Wird durch Beschluß eines Gerichts die Verletzung der Gesetzlichkeit durch Organe der Rechtspflege, Organe der staatlichen Verwaltung, sozialistische Betriebe und Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen kritisiert, ist der zuständige Staatsanwalt darüber zu unterrichten.

Wird dem Verlangen des Gerichts nach Beseitigung der Gesetzesverletzung nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, kann der Staatsanwalt mit den Mitteln des Protestes nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik wirksam werden.